

Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen

Medizinische Rehabilitation

Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen umfassen, dass die Maßnahme

- a. nach begründetem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten die Art und Schwere der Erkrankung die stationäre Behandlung notwendig macht,
- b. ambulante Maßnahmen oder ein Heilkur nicht ausreichen und
- c. es sich nicht um eine Anschlussheilbehandlung handelt.

Die Beihilfefähigkeit ist von der vorherigen Anerkennung durch die Beihilfefestsetzungsstelle abhängig. Hierfür benutzen Sie bitte [folgendes Formular](#) und für Ihre privatversicherten berücksichtigungsfähigen [Angehörigen](#) dieses. Das ausgefüllte Formular reichen sie bei der Beihilfefestsetzungsstelle ein. Nach Antragsstellung erfolgt die Weiterleitung der eingereichten Unterlagen an das Gesundheitsamt, welches aufgrund der vorliegenden Aktenlage und einer eventuellen Begutachtung eine Stellungnahme verfasst. Diese bildet die Grundlage für die folgende Entscheidung über eine mögliche Anerkennung der Maßnahme. Die Aufwendungen sind zudem nur beihilfefähig, wenn die stationäre Maßnahme innerhalb von vier Monaten nach der Anerkennung durch die Beihilfestelle begonnen wird.

Grundsätzlich sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsbehandlung bis zu drei Wochen beihilfefähig. Eine dringend erforderliche Verlängerung aus medizinischen Gründen ist möglich. Zu diesem Zweck bedarf es der Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens des im Sanatorium behandelnden Arztes.

Eine Begleitperson ist in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen können im Einzelfall begründet werden, wenn

- a. schwerwiegende psychologische Gründe eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson den Erfolg der Behandlung gefährden würden,

Eine vorherige Anerkennung der Rehabilitationsbehandlung ist zwingend notwendig.

Die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Begleitperson für eine erfolgreiche Behandlung ist vom behandelnden Arzt zu bestätigen.

- b. der Betroffen wegen einer schweren Behinderung einer ständigen Hilfe bedarf, die von der Einrichtung nicht erbracht werden kann

ODER

- c. während der Rehabilitationsbehandlung eine Einübung der Begleitperson in therapeutisches Verfahren, Verhaltensregeln oder Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen

- a. gesondert erbrachte und berechnete Leistungen (ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische Leistungen, Arznei-, Verband und Heilmittel),
- b. Unterkunft, Verpflegung und pflegerische Leistungen bis zum niedrigsten Tagesatz der Einrichtung zuzüglich Kurtaxe
- c. Kosten für den ärztlichen Schlussbericht,
- d. Fahrkosten.

Als Fahrtkosten für die An- und Abreise sind berücksichtigungsfähig die Kosten für

- a. regelmäßig verkehrende Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten sowie Gepäckkosten,
- b. private Kraftfahrzeuge in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer; höchstens 200 €.

Anschlussheilbehandlung

Die Anschlussheilbehandlung stellt eine besondere Form der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen dar. Von einer Anschlussheilbehandlung ist auszugehen, wenn sie sich unmittelbar an den Krankenhausaufenthalt anschließt. Sie bedarf einer ärztlichen Verordnung, welche Art, Dauer und Inhalt der Maßnahme bestimmt. Die Maßnahme ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Krankenhausbehandlung zu beginnen, es sei denn, dass die Einhaltung dieser Frist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich ist. Beihilfefähig sind die zuvor aufgeführten Aufwendungen.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Stand: März 2021

Eine vorherige Anerkennung der Anschlussheilbehandlung ist nur notwendig, wenn die Maßnahme einen Zeitraum von 4 Wochen übersteigt.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung